

Stefan Semotan

Historische Einführung

Der dreizehnte Band der Edition der Ministerratsprotokolle der Regierung Figl I umfaßt die Protokolle Nr. 132 vom 9. November 1948 bis Nr. 138 vom 21. Dezember 1948. Die Themen, die den Ministerrat in diesem Zeitraum beschäftigten, repräsentieren im wesentlichen eine kontinuierliche Fortführung der in den Vorgängerbänden der Edition des Kabinetts Figl I dokumentierten Regierungsarbeit. Nach wie vor nahmen der Kampf um die volle Souveränität des Staates Österreich, die Auseinandersetzungen mit den Besatzungsmächten sowie die Bewältigung der anhaltenden Versorgungsschwierigkeiten und die allmähliche Wiederherstellung einer funktionierenden Marktwirtschaft, die ohne zahlreiche Elemente einer zentralen Planung und staatlichen Regulierung nicht auskam, breiten Raum in den Debatten des Ministerrates ein.

Vor diesem Hintergrund ist das fortwährende Bestreben der Bundesregierung zu beobachten, die Beziehungen zu anderen Staaten wieder aufzunehmen oder zu festigen und Österreich zunehmend in die internationale Gemeinschaft zu (re-)integrieren. Die auf diesem Weg zu einem souveränen Österreich notwendigen legislativen Maßnahmen forderten den Regierungsmitgliedern ein beachtliches Arbeitspensum ab, das durch die Erörterung tagesspezifischer Fragen und umfangreiche routinemäßige Tätigkeiten, wie etwa der Behandlung von Personalangelegenheiten und Staatsbürgerschaftsanträgen, noch vermehrt wurde.

Die 138. und letzte im vorliegenden Editionsband enthaltene Sitzung fiel fast auf den Tag genau mit dem dreijährigen Jubiläum der Regierung Figl I zusammen. Am 20. Dezember 1945 hatte die erste Sitzung dieses Kabinetts stattgefunden, die von Bundeskanzler Figl, nachdem er die Regierungsmitglieder begrüßt hatte, mit folgenden Worten eingeleitet worden war: „Ein Programm brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen. Ich glaube, wir sind alle [...] von dem Gedanken beseelt, unsere ganze Kraft in selbstloser Weise für unser Vaterland und unser Volk einzusetzen. Ich glaube, wenn wir auch Vertreter von Parteien sind, so müssen wir jetzt doch alle Parteiinteressen zurückstellen. Wir kennen nur ein Ziel, das Wohl des Volkes, das Wohl der Gesamtheit, das Wohl unseres Staates. Wir sind hier nicht berufen, eine Gruppe unseres Volkes zu vertreten, sondern wir sind berufen, die Interessen des gesamten Volkes Österreichs zu wahren.“¹

Am Schluß der 138. Sitzung würdigte nun der Bundesminister für Inneres Dr. Oskar Helmer die Rolle, die Bundeskanzler Figl in den drei Jahren, die seit dieser Erklärung vergangen waren, gespielt hatte: „Wir haben immer zusammengearbeitet, wenn auch Schwierigkeiten vorhanden waren und diese einen Niederschlag im Ministerrat gefunden haben. Wenn der soziale Friede erhalten wurde, so können wir nicht übersehen, daß ein Mann an hervorragender Stelle mitgearbeitet hat und das ist der Bundeskanzler Figl. Er zeichnete sich durch Einsatzbereitschaft und Opferbereitschaft aus und dies müssen wir alle anerkennen. Jetzt vor Weihnachten und Neujahr glaube ich, daß wir alle zusammen, und ich fühle mich im Einverständnis aller Kollegen, dem Bundeskanzler für seine Einsatzbereitschaft gegenüber allen Schwierigkeiten zu danken und ihm und seiner Familie schöne Weihnachtsfeiertage zu wünschen und der Hoffnung Ausdruck zu geben [haben], daß er auch im nächsten Jahr alles zu tun in der Lage ist, um Österreich aus der heutigen Situation herauszuführen.“

¹ Vgl. MRP Nr. 1 vom 20. Dezember 1945.

Figl dankte Helmer für diese Worte und bezeichnete es als Teil seiner Verpflichtung, einen gemeinsamen Weg zu finden. Wenn das gelungen sei, „so nur deshalb, weil im Ministerrat eine kollegiale Zusammenarbeit stattfand, weil jeder das Beste zu leisten versuchte und bewiesen hat, daß auch der andere zu seinem Recht kommen soll. Wollen wir hoffen, daß es uns bei dieser Zusammenarbeit gelingt, das oberste Ziel, die Unabhängigkeit unserer Heimat zu erringen, baldigst zu erreichen. Wir werden nicht schwach, nicht zaghaft, sondern je länger es dauert, umso zäher bleiben. Ich darf Ihnen danken und allen und Ihrer Familie ein schönes Weihnachtsfest und ein besseres Jahr als es bisher war, wünschen.“

Der Staatsvertrag

Mit der „Unabhängigkeit unserer Heimat“, diesem „obersten Ziel“, von dem Figl sprach, war nebst einem vollständigen Abzug der Besatzungstruppen vor allem auch der Staatsvertrag gemeint. Die fortwährende Hoffnung auf einen baldigen erfolgreichen Abschluß der diesbezüglichen Verhandlungen war im Ministerrat immer wieder zum Ausdruck gekommen. Schon Ende 1946 hatte sich Bundeskanzler Figl für das kommende Jahr „die Erfüllung, die Erlangung der Souveränität“, gewünscht², und auch als der britische Außenminister Ernest Bevin am 14. Jänner 1947 in London die Tagung der Sonderbeauftragten für Deutschland und Österreich eröffnet hatte, in deren Rahmen der Titel des Vertrages („Vertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen, demokratischen Österreichs“) festgelegt und ein 59 Artikel umfassender Entwurf ausgearbeitet wurde, hatte Figl in der 53. Sitzung des Ministerrates vom 21. Jänner 1947 vorsichtigen Optimismus gezeigt: „[D]ie Meldungen aus London sind günstig und berechtigen zu guter Hoffnung.“ Gleichzeitig gab er aber zu bedenken, es könnten „am Schluß noch Schwierigkeiten entstehen und müssen wir den Schluß abwarten und vorher nicht allzu große Hoffnungen hegen“.³

Diese Vorsicht war keineswegs unberechtigt gewesen, denn letztendlich hatte das Jahr 1947 die „Erfüllung“ nicht gebracht, selbst wenn der Kanzler noch Ende August 1947 im Hinblick auf die Konferenz der Außenminister Frankreichs, Großbritanniens, der USA und der Sowjetunion, die am 25. November 1947 in London begann, ein weiteres Mal vorsichtig Hoffnung geschöpft hatte.⁴ Nachdem die Tagung der Sonderbeauftragten für den Staatsvertrag in London am 25. Februar 1947 zu Ende gegangen und von 10. März bis 24. April 1947 die Moskauer Außenministerkonferenz stattgefunden hatte, hatte sich seit dem 12. Mai 1947 eine Sonderkommission in Wien darum bemüht, den Staatsvertrag voranzubringen. Im Zentrum der Wiener Verhandlungen waren die zähen Beratungen über den Artikel 35 des Staatsvertragsentwurfes („Deutsche Vermögenswerte in Österreich“) gestanden, zu dem jede der vier Besatzungsmächte einen eigenen Entwurf vorgelegt hatte⁵, Erfolgsmeldungen waren jedoch ausgeblieben. Immerhin hatte es im Vorfeld der Londoner Außenministerkonferenz eine bedeutende Entwicklung gegeben, als der französische Hochkommissar General Paul Cherrière am 8. Oktober 1947 der Vertragskommission den von US-amerikanischer Seite ausgearbeiteten „Cherrière-Plan“ vorstellte. Die am „Deutschen Eigentum“ erhobenen Ansprüche und die diesbezüglichen widersprüchlichen Definitionen sollten damit konkreter faßbar und so auch leichter verhandelbar werden. Cherrière schlug vor, ein Teil der strittigen Werte solle den jeweiligen Mächten seitens Österreichs in Form von Ablösen vergütet werden,

² Vgl. MRP Nr. 50/10 i vom 17. Dezember 1946.

³ Vgl. MRP Nr. 53/1 a.

⁴ Vgl. MRP Nr. 77 a/1 a vom 23. August 1947.

⁵ Vgl. die unterschiedlichen Entwürfe sowie die endgültige Fassung des Artikels in Gerald Stourzh/Wolfgang Mueller, *Der Kampf um den Staatsvertrag 1945–1955. Ost-West-Besetzung, Staatsvertrag und Neutralität Österreichs*, Wien/Köln/Weimar 2020, S. 697–711. Zu Verlauf und Inhalt der Wiener Staatsvertragsverhandlungen vgl. ebendort, S. 115–124.

während der andere Teil der Werte an Ort und Stelle den Alliierten zugesprochen werden sollte (etwa Erdölfelder oder Eigentum der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft). Vor allem aber sollten alle gegenständlichen Werte in konkrete Zahlen gefaßt werden, da sich darüber, so Cherières Überzeugung, leichter eine Einigung erzielen lasse als über strittige Grundsatzdefinitionen.⁶ Die folgenden Verhandlungen waren u. a. vom Mißtrauen zwischen den Westmächten auf der einen und der Sowjetunion auf der anderen Seite geprägt gewesen, und der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Karl Gruber, der die Verhandlungen in London persönlich mitverfolgte, skizzierte die westliche Taktik im Dezember 1947 folgendermaßen: „Die Westmächte stehen auf dem Standpunkt, daß sie gegenwärtig nichts mit Rußland erreichen werden. Zuerst muß eine Gesundung vom westlichen Europa erfolgen, man darf sich nicht in diesem Programm täuschen lassen. Zu dieser Gesundung zählt auch der Marshall-Plan. Das ist im wesentlichen das gesamte Konzept mit dem Vorbehalt, daß die Tür nicht zugeschlagen werden soll und daß die Russen jederzeit mit Vorschlägen kommen können. Die Tür sollte auch wegen Österreich nicht zugeschlagen werden. Österreich könnte dies auch nicht zugemutet werden, wenn es eine selbständige Existenz führen soll.“⁷

Eine neue Verhandlungsrunde der Sonderbeauftragten für den österreichischen Staatsvertrag hatte sodann am 20. Februar 1948 in London begonnen und bis 6. Mai 1948 gedauert. Im Vorfeld hatte Figl erneut seine Überzeugung bekräftigt, daß ein Vertragsabschluß nur „mit voller Souveränität in Betracht“ komme.⁸ Die Verhandlungen selbst waren von gemischter Stimmung und von Mißtrauen gegenüber der Sowjetunion geprägt, vor allem vor dem Hintergrund der Ereignisse in der Tschechoslowakei, wo eine Regierungskrise zum Rücktritt zwölf nichtkommunistischer Minister und in weiterer Folge am 25. Februar 1948 zur Bildung einer fast vollständig kommunistischen Regierung und de facto zur kommunistischen Machtübernahme geführt hatte.⁹ Immerhin nahmen die Westmächte im Zuge der Londoner Verhandlungen klar gegen die Ansprüche Jugoslawiens Stellung, das u. a. erhebliche Gebietsforderungen gegenüber Kärnten erhoben hatte¹⁰, allerdings war es gerade auch dieser Punkt, der zur Unterbrechung der Verhandlungen führen sollte, da die Sowjetunion an der Unterstützung der jugoslawischen Forderungen festhielt. „Die Russen“, so hatte Figl aus diesem Anlaß im Mai 1948 bemerkt, „müssen bekennen, ob sie den Staatsvertrag wollen oder nicht; so ist die Lage“.¹¹ Eine unmittelbare Änderung der verhärteten Situation war allerdings nicht eingetreten, und in den folgenden Monaten spiegelten auch die Ministerratsprotokolle den mangelnden Fortschritt in Sachen Staatsvertrag wider. Erst ab Oktober 1948 fand der Staatsvertrag wieder etwas substantiellere Erwähnung in den Sitzungen des Ministerrates, so etwa in Verbindung mit Bundesminister Grubers Teilnahme an den Beratungen der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (Organization for European Economic

⁶ Zum Cherières-Plan und besonders auch zur österreichischen Beteiligung an der Ausarbeitung des ersten Entwurfes vgl. Stourzh/Mueller, Kampf um den Staatsvertrag, S. 125–131, hier vor allem S. 125. Im Ministerrat wurde der „Cherières-Plan“ erstmals in der 90. Sitzung vom 2. Dezember 1947 direkt erwähnt. Vgl. MRP Nr. 90/1 c.

⁷ Vgl. MRP Nr. 93/1 h vom 23. Dezember 1947.

⁸ Vgl. MRP Nr. 100/1 a vom 17. Februar 1948.

⁹ Vgl. MRP Nr. 101/1 a vom 24. Februar 1948.

¹⁰ Vgl. zu diesem Thema Stourzh/Mueller, Kampf um den Staatsvertrag, S. 88–94, S. 104–109 und S. 156–162. Ein konziser Abriß der Geschichte der jugoslawischen Forderungen gegenüber Kärnten findet sich in Reginald Herschy, Freiheit um Mitternacht. Österreich 1938–1955. Traumatische Besatzungsjahre, Klagenfurt 2011, S. 61–68; weiters Österreichisches Jahrbuch 1949. Nach amtlichen Quellen herausgegeben vom Bundespressdienst, Wien 1950, S. 15–18 und S. 20; MRP Nr. 110/1 a vom 4. Mai 1948.

¹¹ Vgl. MRP Nr. 113/1 a vom 25. Mai 1948.

Cooperation; OEEC) in Paris und den in diesem Rahmen geführten Sondierungsgesprächen. Aus diesem Anlaß hatte Gruber, so ein Bericht der „Wiener Zeitung“, öffentlich erklärt, man werde „die Nervenprobe bestehen“, aber „von Österreich keine Unterschrift haben können, die auch nur ein Bauerngehöft preisgebe“.¹²

Jede Hoffnung auf ein baldiges Zustandekommen des Staatsvertrages stellte sich allerdings als illusorisch heraus, zu verhärtet waren die östlichen und westlichen Positionen, nicht zuletzt angesichts der sowjetischen Blockade West-Berlins seit Juni 1948. Eine Änderung dieses Zustandes sei nur dann möglich, so hatte Gruber im Ministerrat am 19. Oktober 1948 gesagt, „wenn Rußland seine Politik radikal ändert; das wird aber nicht der Fall sein“. Trotzdem war man sich im Kabinett Figl darüber einig, „daß die Weiterführung der Verhandlungen aber angezeigt wäre“, denn: „Kommt es zu einem gewissen Ausgleich über Berlin, so wird Österreich auch darankommen...“¹³

In jenen Zeitraum, der im vorliegenden Editionsband dokumentiert ist, fiel ein konkreter Schritt der Bundesregierung, um entsprechende Verhandlungen wieder in Gang zu bringen. In der 135. Sitzung des Ministerrates vom 30. November 1948 faßte Figl den Stand der Angelegenheit zusammen, indem er eine Meldung der Nachrichtenagentur Reuters, die von einschlägigen Besprechungen der Bundesregierung mit dem französischen Hochkommissar General Émile A. Béthouart in Sachen Staatsvertrag wissen wollte, mit den Worten, daß von „Besprechungen oder Verhandlungen“ „keine Rede sein“ könne, kommentierte.¹⁴ Zur gleichen Zeit aber hatte man die Übergabe einer Note an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der USA vorbereitet. Figl berichtete darüber in der folgenden 136. Ministerratssitzung und hoffte, „daß im Laufe des Jänner oder Februar die Staatsvertragsverhandlungen wieder aufgenommen werden“.¹⁵ Die Note, deren Inhalt auch in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht wurde, enthielt den Appell, „die Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag wieder aufzunehmen, um eine geeignete Basis für deren Fortführung und baldige Perfektionierung zu finden“, denn davon hinge „die Aufhebung der Besetzung Österreichs und seiner Teilung in vier Zonen“ ab, „die von Österreich als drückende Bürde empfunden werden und sich auf den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft höchst nachteilig auswirken“.¹⁶ Im weiteren Verlauf der Sitzung äußerte sich auch Bundesminister Gruber zu diesem Schreiben und bezeichnete dieses als „genau überlegt und abgestimmt“. Daß es in der Sache zu weiteren Verhandlungen kommen werde, sei „anzunehmen“, ja auch von sowjetischer Seite verhalte man sich „nicht ablehnend“. Aus Grubers Sicht schien es das Entscheidende zu sein, die Verhandlungen, selbst wenn ein baldiger Abschluß unmöglich war, zumindest nicht völlig einschlafen zu lassen: „Ich bin [...] der Meinung, daß es nützlich ist, in der Gegenwart fix weiter zu verhandeln.“ Zugleich riet er seinen Regierungskollegen aber dezidiert davon ab, in der Öffentlichkeit allzu große Hoffnungen auf einen baldigen Vertragsabschluß zu wecken: „Es wird zweckmäßig sein, wenn Sie, meine Herrn Kollegen, bei den Reden diesbezüglich nicht zu große Hoffnungen für 1949 äußern würden. [...] Man kann die ganze Angelegenheit nur ‚vorsichtig optimistisch‘ beurteilen. Alles gelingt, wenn man das Prestigemoment ausschaltet und mit der Veröffentlichung zurückhält.“¹⁷

¹² Vgl. etwa Wiener Zeitung, 7. Oktober 1948, S. 1 „Abreise des Außenministers“.

¹³ Vgl. MRP Nr. 129/3.

¹⁴ Vgl. MRP Nr. 135/1 a.

¹⁵ Vgl. MRP Nr. 136/1 a vom 7. Dezember 1948.

¹⁶ Vgl. Wiener Zeitung, 8. Dezember 1948, S. 1 „Österreichische Note an die Großmächte. Wegen Wiederaufnahme der Staatsvertragsverhandlungen – Am Montag in den Hauptstädten überreicht“.

¹⁷ Vgl. MRP Nr. 136 im Anschluß an die Ausführungen Bundesminister Gerös nach Tagesordnungspunkt 1 j.

Knapp wurden sodann in den beiden folgenden Sitzungen des Ministerrates die Antworten der Besatzungsmächte auf den Appell der Bundesregierung erwähnt und der Februar 1949 als Zeitpunkt für eine eventuelle Wiederaufnahme der Verhandlungen genannt.¹⁸ Dieses Datum sollte sich auch als zutreffend erweisen. Die Konferenz der Sonderbeauftragten für den österreichischen Staatsvertrag trat in London am 9. Februar 1949 wieder zusammen.¹⁹

Das Verhältnis zu und Konflikte mit den Besatzungsmächten – „...ein ‚kleiner Bundeskanzler‘ in einem kleinen Lande...“

Die eingeschränkte Souveränität Österreichs spiegelte sich in einer Reihe von Konflikten mit den Besatzungsmächten wider, die sich durch die Ministerratsprotokolle der gesamten Regierung Figl I ziehen. Für die österreichische Bundesregierung führte in zahlreichen Angelegenheiten schlicht kein Weg an den Besatzungsmächten vorbei, sei es in Gestalt des Alliierten Rates für Österreich, sei es in Form des direkten Kontaktes mit einzelnen Besatzungsmächten, beispielsweise durch persönliche Vorsprachen des Bundeskanzlers bei hochrangigen Funktionsträgern. Der Alliierte Rat für Österreich, der sich am 11. September 1945 zum ersten Mal in Wien versammelt hatte²⁰, verfügte über weitreichende Kompetenzen. Er konnte Presseerzeugnisse verbieten lassen, über die Zulassung neuer politischer Parteien entscheiden, die Bewegungsfreiheit von Zivilreisenden im Landesinneren kontrollieren, Zensurmaßnahmen erlassen u. v. m. Auch mußten alle Gesetze, nachdem sie den Nationalrat passiert hatten, die Zustimmung des Alliierten Rates finden. Handelte es sich um Bundesverfassungsgesetze, so war eine schriftliche Zustimmung des Alliierten Rates notwendig. Durch das 2. Kontrollabkommen²¹ vom 28. Juni 1946 waren die Kompetenzen des Alliierten Rates allerdings eingeschränkt worden, denn andere Gesetze, aber auch internationale Abkommen durften, falls keine einstimmige Äußerung des Alliierten Rates dazu erfolgte, nach einer Frist von 31 Tagen in Kraft treten.

Die Verlesung von Noten verschiedener Abteilungen des Alliierten Rates durch den Bundeskanzler stellte einen der Fixpunkte fast jeder Ministerratssitzung dar. Die Noten enthielten Mitteilungen zu unterschiedlichsten Angelegenheiten, beantworteten Fragen oder Bitten der Bundesregierung oder stellten diverse Standpunkte der Besatzungsmächte klar. Darüber hinaus waren es allerdings oft Übergriffe und augenscheinliche Willkürakte einzelner Besatzungsmächte, vor allem der sowjetischen, die den Ministerrat beschäftigten und zu zahlreichen Eingaben an den Alliierten Rat und persönlichen Vorsprachen des Bundeskanzlers und auch der Bundesminister bei alliierten Stellen führten. Dazu zählten Entführungen österreichischer Staatsbürger durch die sowjetische Besatzungsmacht, aber auch der Erlaß hinderlicher Transportbeschränkungen, Zensurangelegenheiten oder die Bezahlung der Be-

¹⁸ Vgl. MRP Nr. 137/1 b vom 14. Dezember 1948 und MRP Nr. 138/1 c vom 21. Dezember 1948.

¹⁹ Die Sonderbeauftragten tagten bis 10. Mai 1949, darauf folgten im Laufe des Jahres 1949 noch eine Konferenz des Rates der Außenminister in Paris von 23. Mai bis 20. Juni 1949 sowie zwei weitere Beratungsphasen der Sonderbeauftragten von Juli bis September und September bis Dezember 1949. Vgl. Stourzh/Mueller, Kampf um den Staatsvertrag, S. 157 f und S. 768 f.

²⁰ Vgl. dazu den „Bericht über die erste Versammlung des Alliierten Rates“ in Gazette of the Allied Commission for Austria 1, Dezember 1945 – Jänner 1946, Wien o. J., S. 64.

²¹ Das Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. Juni 1946 regelte den Aufbau und die Organisation der alliierten Präsenz in Österreich sowie ihre Befugnisse und Kompetenzen, weiters legte es die Grenzen der Autorität der österreichischen Regierung und ihre Verantwortlichkeit dem Alliierten Rat gegenüber fest. Der Text findet sich u. a. bei Manfred Rauchensteiner, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955, Graz/Wien/Köln 1979, S. 344–350.

satzungskosten. Nicht selten wurde im Ministerrat beklagt, daß diverse Maßnahmen der Besatzungsmächte gegen das 2. Kontrollabkommen verstießen.²²

Es waren aber besonders die sowjetischen Verhaftungen und Entführungen, die – nicht zuletzt auch auf Grund reger medialer Anteilnahme – auch in der Bevölkerung Aufsehen erregten. Derartige Vorkommnisse fanden im Ministerrat immer wieder Erwähnung, so etwa der mehrmals behandelte Fall des Kriminaloberinspektors Anton Marek. Marek, Leiter der sogenannten „Gruppe 5“ im Bundesministerium für Inneres, galt als Vertrauensmann von Bundesminister Helmer und war u. a. damit beauftragt gewesen, kommunistische Aktivitäten zu überwachen und Verschleppungen durch die sowjetische Besatzungsmacht zu untersuchen. Im Juni 1948 war er schließlich selbst verhaftet worden. Diese und andere Angelegenheiten hätten, so der Bundeskanzler in der 132. Sitzung des Ministerrates vom 9. November 1948, „eine Schockwirkung ausgeübt“. ²³ Alle diesbezüglichen Bemühungen der Bundesregierung fruchteten allerdings nichts, Marek wurde erst 1951 wegen Spionage zum Tode verurteilt, aber zu fünfundzwanzig Jahren Haft „begnadigt“. Er kehrte im Juni 1955 nach Österreich zurück.²⁴

Doch ein anderer derartiger Fall stand im vorliegenden Editionsband klar im Vordergrund, und zwar jener der damaligen Leiterin der Planungssektion des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Margarethe Ottillinger. Bundesminister Helmer erstattete dem Ministerrat in der 132. Sitzung einen entsprechenden Bericht über den Ablauf der Geschehnisse. Der Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Peter Krauland und Ottillinger waren am 5. November 1948 auf der Rückfahrt von einer Dienstbesprechung in Oberösterreich an der Ennsbrücke (die Enns bildete die Demarkationslinie zwischen amerikanischer und sowjetischer Besatzungszone) angehalten worden. Schließlich war dem Bundesminister die Weiterfahrt erlaubt, Ottillinger aber mit der Begründung, die Echtheit ihrer Papiere werde angezweifelt, zurückgehalten worden. Bereits am folgenden Tag hatte das Bundesministerium für Inneres bei der sowjetischen Besatzungsmacht die sofortige Freilassung Ottillingers gefordert, zugleich war über den Fall in der „Wiener Zeitung“ groß berichtet worden.²⁵ Nun, drei Tage später, befürchtete Helmer, der Fall könne drastische Auswirkungen auf den Verwaltungsapparat haben: „Der Fall Ottillinger hat zur Folge, daß, wenn wir nicht einen energischen Schritt unternehmen, die Verwaltung zerfallen wird.“ Die „Sowjetregierung zwingt die Beamten direkt in ihren Dienst“, erklärte Helmer weiters, und die Bezirkshauptleute „und vor allem die unteren Organe“ vollzögen „die unglaublichsten Aufträge“ mit der Begründung, „daß, falls sie den Auftrag nicht durchführen, sie wegen Sabotage verhaftet werden“. Das sei die Einstellung der Beamenschaft, außerdem gebe es „sehr viele Schwächlinge bei der Landesregierung“. Die Sache

²² Allerdings kam es auch vor, daß sich umgekehrt die Bundesregierung den Vorwurf gefallen lassen mußte, das Kontrollabkommen zu verletzen. Vgl. etwa MRP Nr. 133/1 a und 1 h vom 16. November 1948, wo Figl im Zusammenhang mit der Besatzungskostenfrage über entsprechende Vorwürfe von sowjetischer Seite berichtete und mahnte: „Wir müssen alles daran setzen, daß wir nicht als Verletzer des Kontrollabkommens angesehen werden.“ Zur Problematik der „Besatzungszeit“ vgl. Alfred Ableitinger/Siegfried Beer/Eduard Staudinger (Hg.), Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955, Wien 1998.

²³ Vgl. MRP Nr. 132/1 a.

²⁴ Harald Knoll/Barbara Stelzl-Marx, Sowjetische Strafjustiz in Österreich. Verhaftungen und Verfolgungen 1945–1955, in: Stefan Karner/Barbara Stelzl-Marx (Hg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besatzung 1945–1955. Beiträge (= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung, Sonderband 4), Graz/Wien/München 2005, S. 275–321, hier S. 295. Vgl. weiters auch MRP Nr. 133/1 a vom 16. November 1948, MRP Nr. 135/1 b vom 30. November 1948 und MRP Nr. 137/9 c vom 14. Dezember 1948.

²⁵ Vgl. Wiener Zeitung, 6. November 1948, S. 1 „Minister Dr. Krauland an der Ennsbrücke angehalten“.

müsse an den Alliierten Rat herangetragen werden. Auch Bundesminister Krauland erklärte, man müsse „den Fall aufziehen“ und stellte fest: „In meinem Ministerium hat die Angelegenheit wie eine Bombe gewirkt.“ Figl faßte zusammen: „Wir haben hier [...] einen konkreten Fall, wo ein aktiver Bundesminister 1 Stunde lang in seiner Amtstätigkeit behindert wurde und wo vor seinen Augen eine Beamtin verhaftet, ihm nicht geglaubt, sondern er noch verwiesen wurde, sich zu entfernen.“ Der Ministerrat beschloß, eine dementsprechende Note an den Alliierten Rat zu richten.²⁶

Bevor der Ministerrat wieder zusammentrat, kam es im Alliierten Rat zu einer diesbezüglichen Auseinandersetzung, im Zuge derer, wie die „Wiener Zeitung“ zu berichten wußte, der amerikanische Hochkommissar Generalleutnant Geoffrey Keyes von „willkürlicher Ausübung von Terror und Einschüchterung“ durch die Sowjetunion sprach, die die Richtlinien des Alliierten Rates in Frage stellen würden. Nur der Alliierte Rat „habe als oberste Autorität in Österreich das Recht, [...] über das Geschick der Frau Dr. Ottillinger zu entscheiden“. Ansonsten müsse angenommen werden, „daß Würde und Autorität der österreichischen Regierung erneut unbekannten und willkürlich erlassenen Sowjetgesetzen unterworfen würden“, was „von den Österreichern, denen die Nazityrannei bekannt sei, nur als praktische Wiedererstehung eines Polizeiregimes innerhalb der Grenzen eines offiziell freien und demokratischen Landes ausgelegt werden“ könne.²⁷

Nachdem Bundeskanzler Figl sodann in der 133. Ministerratssitzung vom 16. November 1948 mitgeteilt hatte, Ottillinger werde von sowjetischer Seite vorgeworfen, „gegen die Sowjetmacht und sogar gegen die Sowjettruppe“ gearbeitet zu haben,²⁸ nützte Bundesminister Gruber im weiteren Verlauf der Sitzung den Anlaß, um „über die gesamte russische Angelegenheit meine Meinung aus[zusprechen“. Gruber empfahl „energischen Protest“ und einen eventuellen „Kollektivschritt an alle 4 Großmächte“, ja gar einen Appell „an das Weltgewissen“, denn: „Die ganzen russischen Aktionen sind planmäßig vorbereitet.“ Gemeint war damit aber nicht nur der Anlaßfall Ottillinger und andere Verhaftungen, sondern überhaupt die breitere Palette an vorhandenen Konfliktpunkten, beispielsweise die ebenfalls gerade aktuellen Waggonanforderungen durch die sowjetische Besatzungsmacht. Verlangt wurde die Übergabe von 540 Lokomotiven und mehr als 5.500 Güterwaggons, was den Bundeskanzler schon in der 130. Ministerratssitzung vom 26. Oktober 1948 zu der Bemerkung veranlaßt hatte: „Wenn diese Menge an Fahrmaterial wekommt, so sehe ich für unseren Verkehr schwarz.“²⁹

Gruber stellte jedenfalls fest: „Wir waren in den letzten Jahren viel zu lax und das nicht nur bei den wirtschaftlichen Angelegenheiten.“ Eine „propagandistische Offensive“ müsse eingeleitet werden, auch um „den Russen endlich klar zur Kenntnis [zu] bringen, daß es von österreichischer Seite keine Spionage gibt. [...] Nur so haben wir die Hoffnung, daß wir ihre Maßnahmen dämpfen.“ Im Anschluß daran wies Bundesminister Helmer, wie schon in der vorangehenden Ministerratssitzung, auf die negative Stimmung unter den Beamten hin. Bei der sowjetischen Besatzungsmacht bestehe, so Helmer, „momentan eine sehr schlechte Stimmung gegen uns“, aber die „Einschüchterungspolitik seitens der Russen kann ich [...] nicht billigen. [...] Das wirkt sich [...] verheerend auf die Beamtenschaft aus. Es ist ein Wunder,

²⁶ Vgl. MRP Nr. 132/1 f.

²⁷ Vgl. Wiener Zeitung, 13. November 1948, S. 3 „Der Fall Ottillinger vor dem Alliierten Rat“.

²⁸ Vgl. MRP Nr. 133/1 a.

²⁹ Vgl. MRP Nr. 130/1 d. Zu diesem Thema vgl. weiters MRP Nr. 131/1 d vom 2. November 1948, MRP Nr. 132/12 g vom 9. November 1948, MRP Nr. 133/1 a und 10 vom 16. November 1948, MRP Nr. 134/12 h vom 23. November 1948, MRP Nr. 135/1 b vom 30. November 1948, MRP Nr. 136/1 h vom 7. Dezember 1948 und MRP Nr. 144/Beschlußprotokoll Punkt 3 d vom 28. Jänner 1949.

daß wir das Staatswerkel noch aufrecht erhalten und daß wir die Verwaltung noch führen können.“³⁰

Wie auch in vergleichbaren Fällen zuvor, zeigten die Bemühungen der Bundesregierung im Fall Ottillinger keine Wirkung. Im Mai 1949 wurde Ottillinger wegen Spionage zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt; erst im Zuge des politischen „Tauwetters“ kam sie nach sieben Jahren frei und konnte nach Österreich zurückkehren.³¹

Wenn auch die Konflikte zwischen österreichischer Regierung und sowjetischer Besatzungsmacht weitaus schwerer wogen als jene mit den westlichen Besatzungsmächten, so bedeutete das keineswegs, daß die Beziehungen zu diesen immer frei von Spannungen waren. Exemplarisch genannt sei ein Bericht des Bundeskanzlers in der 136. Ministerratssitzung vom 7. Dezember 1948 über eine Note des französischen Hochkommissar Béthouart, die „verschiedene Beschwerden über die Reden der Regierungsmitglieder und über die Ministerien“ enthielt. Béthouart verwies in seinem Schreiben auf „eine Reihe von Erklärungen [...], die in den letzten Wochen von mehreren Regierungsmitgliedern im Parlament, in öffentlichen Versammlungen oder anlässlich von Pressekonferenzen gemacht wurden“ und aus denen eine negative Haltung gegenüber den Besatzungsmächten und der Tätigkeit ihrer Dienststellen spreche. Béthouart betonte, daß er selbst, soweit es die französische Besatzungsmacht betreffe, „diese allgemeine Haltung durch eine Reihe von Einzeltatsachen bestätigt finde, die zeigen, daß bei gewissen österreichischen Dienststellen ein Geist herrscht, den ich bedauernswert finde“. Sodann zählte Béthouart in einer der Note angeschlossenen Anlage (die, so der Hochkommissar, „bei weitem nicht vollständig“ war) eine Reihe von Ansuchen der französischen Besatzungsbehörden auf, „die von den österreichischen Behörden wiederholt abgelehnt wurden oder Gegenstand dilatorischer Verfahren“ seien.

Wohl nicht ganz unzutreffend führte der Bundeskanzler diese „etwas scharfe Note“ auf eine Verstimmung des jagdaffinen Hochkommissars zurück, die sich aus der Verpachtung des von ihm geschätzten Jagdreviers im Tiroler Gaistal an Schweizer Jagdgäste ergeben hatte. Béthouart hatte dagegen scharf protestiert, da das Gaistaler Revier für ihn „reserviert“ sei und die ganze Sache eine schwere „Inkorrektheit“ bedeute.³² Béthouart habe, so Figl, „eine Wut“ bekommen, dürfte aber nunmehr, nachdem die Bundesregierung sich an die französische Regierung gewendet hatte, „von seiner Regierung ‚gepackt‘ worden sein und das löste seine Wut aus“.³³

Leicht kurios anmutende Begebenheiten wie diese, geschweige denn dezidiert Heiteres, finden sich eher selten in den die Beziehungen zu den Besatzungsmächten betreffenden Ausführungen im Ministerrat. Ein Beispiel, ausgerechnet die sowjetische Besatzungsmacht betreffend, lieferte Bundeskanzler Figl jedoch in der 135. Sitzung, als er über eine seiner zahlreichen Vorsprachen bei dem stellvertretenden sowjetischen Hochkommissar Generaloberst Aleksej Želtov im Hotel Imperial, wo das Generalhauptquartier der sowjetischen Besatzungsmacht untergebracht war, folgendes berichtete: „Die Rücksprache war diesmal nicht gerade unfreundlich. Es hat den Anschein, als ob die Veröffentlichungen in den Zeitungen und die Anteilnahme der Welt wesentlich teil daran hätten. Manchmal waren auch die Unterhandlungen heiter gewesen. Er sah meine Mappe, auf der ‚russisches Element‘ darauf stand. Er legte dies als ‚Alimente‘ aus. Ich ging sofort darauf ein und sagte ‚Rußland hat Österreich

³⁰ Vgl. MRP Nr. 133/1 h.

³¹ Zum Fall Ottillinger vgl. weiters MRP Nr. 135/1 b vom 30. November 1948, MRP Nr. 137/9 e vom 14. Dezember 1948, MRP Nr. 161/1 d vom 14. Juni 1949, MRP Nr. 165/11 k vom 12. Juli 1949, MRP Nr. 169/5 vom 30. August 1949 und MRP Nr. 172/1 d vom 20. September 1949; Stefan Karner (Hg.), *Geheime Akten des KGB. „Margarita Ottillinger“*, Wien/Graz 1992; ders., *Verschleppt in die Sowjetunion: Margarethe Ottillinger*, in: Gerhard Jagschitz/Stefan Karner (Hg.), *Menschen nach dem Krieg. Schicksale 1945–1955*, Ausstellung Schloss Schallaburg 1995, Innsbruck 1995, S. 35–49.

³² Vgl. dazu auch MRP Nr. 130/1 h vom 26. Oktober 1948.

³³ Vgl. MRP Nr. 136/1 d vom 7. Dezember 1948.

befreit, infolgedessen wäre Rußland der Vater Österreichs und der Vater hätte die Alimente zu bezahlen und nicht umgekehrt.³⁴ Darauf entgegnete er ‚wir sind Diplomaten und so manches muß gedreht werden.³⁴

Wie der stellvertretende sowjetische Hochkommissar das Verhältnis zwischen Österreich und der Sowjetunion allerdings beurteilte, wenn die Stimmung weniger „heiter“ war, zeigt ein anderer Bericht Figls nur zwei Ministerratssitzungen früher. Figl hatte im Rahmen eines Abendempfanges anlässlich des 31. Jahrestages der „Großen Sozialistischen Oktoberrevolution“ den Fall Ottillinger und die Waggonanforderungen angesprochen. Der sowjetische Hochkommissar Generaloberst Vladimir Kurasov habe, so Figl, darauf geantwortet, „jetzt haben sie Feiertage und jetzt wird nicht politisiert. ‚Jetzt spannen sie aus‘ und ‚das ist auch für den Kanzler gut und schadet dem Kanzler auch nicht‘“. Generaloberst Želtov dagegen habe „gleich angefangen, ins Zeug zu gehen und erklärt, ich mache ihm das Leben sauer. Ich sagte, das ist wohl umgekehrt der Fall, er macht mir das Leben sauer. Ich sei nur ein ‚kleiner Bundeskanzler‘ in einem kleinen Lande, während er ein großer Generaloberst in einem großen Reiche sei. Hierauf bemerkte er, daß er kein Geld habe, daß ich ein großer Feind der Sowjetunion sei. Er sprach dies alles mit großem Ernst.“³⁵

Ernährungssicherung und Marshallplanhilfe

Eine stets gegenwärtige Problematik war die schwierige Lage auf dem Gebiet der Ernährung und Lebensmittelversorgung, die im hier behandelten Zeitraum in fast jeder Sitzung des Ministerrates in der einen oder anderen Form auf der Tagesordnung stand. Die Bundesregierung sah sich diesbezüglich mit einem vielfältigen Spektrum an Schwierigkeiten konfrontiert, dem sie mit einer Reihe von Maßnahmen zu begegnen suchte, darunter etwa die staatliche Bewirtschaftung und Verpflichtung zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Abschluß von Kompensationsgeschäften und Handelsverträgen mit anderen Staaten oder die Einbringung einschlägiger Bundesgesetze. Weiters hatte die Bundesregierung am 24. Juni 1947 die Teilnahme an der Marshallplanhilfe beschlossen.³⁶ Ab diesem Zeitpunkt hatten Verhandlungen über diese großangelegte US-amerikanische Hilfsaktion stattgefunden, da der genaue Zeitpunkt ihres Anlaufens jedoch nicht festgestanden hatte, war zwischenzeitlich durch andere Hilfs- und Notprogramme versucht worden, vor allem auch die konstante Sicherung der Lebensmittelversorgung zu gewährleisten.³⁷ Zu diesen Hilfsprogrammen zählten etwa die sogenannte Kongreßhilfe der USA, die am 1. April 1947 beschlossen worden war und durch die Österreich 82 Millionen Dollar erhielt³⁸, sowie die ebenfalls vom US-Kongreß beschlossene Überbrückungs- bzw. Interimshilfe, aus deren Gesamtrahmen von etwas über 500 Millionen Dollar 57 Millionen Dollar nach Österreich flossen. Mit diesen

³⁴ Vgl. MRP Nr. 135/1 b vom 30. November 1948.

³⁵ Vgl. MRP Nr. 132/1 f vom 9. November 1948.

³⁶ Vgl. MRP Nr. 73/17.

³⁷ Im Rahmen des sogenannten „Notprogramms 1948“, das Ende September 1947 erstellt wurde, war geschätzt worden, daß Österreich gezwungen war, bis zum Anlaufen der Marshallplanhilfe Waren im Wert von 433 Millionen Dollar zu importieren (173 Millionen Dollar davon alleine im Bereich Ernährung), denen Exporte im Wert von nur 125 Millionen Dollar gegenüberstanden. Vgl. Hans Seidel, Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, Wien 2005, S. 293. Zur wirtschaftlichen Situation Österreichs nach 1945 mit besonderem Hinblick auf ausländische Hilfsaktionen und -programme im Vorfeld der Marshallplanhilfe vgl. ebendort, S. 281–293. Nach Wilfried Mähr mußte über die Hälfte der in Österreich konsumierten Nahrungsmittel importiert werden. Vgl. Wilfried Mähr, Von der UNRRA zum Marshallplan. Die amerikanische Finanz- und Wirtschaftshilfe an Österreich in den Jahren 1945–1950, phil. Diss., Wien 1985, S. 189.

³⁸ Vgl. Seidel, Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik, S. 292.

Geldern konnten u. a. Nahrungsmittel, Saatgut, Düngemittel und Pestizide nach Österreich importiert werden.³⁹ Was speziell die Versorgung der Bundeshauptstadt betraf, so war diese weitgehend von Lebensmittellieferungen aus den Bundesländern abhängig, ein Umstand, der laufend zu Konflikten und Spannungen Anlaß gab. Die Regelmäßigkeit, mit der das Thema der Ernährung und Lebensmittelversorgung in den Protokollen des Ministerrates aufscheint, zeigt jedenfalls deutlich, wie weit man auf diesem Gebiet auch noch über drei Jahre nach Kriegsende von einer Normalisierung entfernt war.

Nun hatte sich im Vorfeld der hier vorliegenden Sitzungen gerade bezüglich der Landeshauptstadt Wien eine brenzlige Situation entwickelt. Die Versorgung Wiens, das auf Lebensmittel aus den übrigen Bundesländern angewiesen war, hatte in der Vergangenheit bereits immer wieder zu Konflikten zwischen Bund und Ländern geführt, da die Erfüllung der vorgeschriebenen Ablieferungskontingente oft nur mangelhaft und widerwillig erfolgte.⁴⁰ Um die dementsprechenden Bemühungen zu koordinieren, aber auch um den Säumigen die Dringlichkeit der Situation vor Augen zu führen, fanden in Wien in gewissen Abständen sogenannte Landeshauptmännerkonferenzen statt. Die 15. dieser Konferenzen hatte erst im Oktober stattgefunden und sich dezidiert mit der nicht zufriedenstellenden Versorgung aus den Ländern beschäftigt. Bundeskanzler Figl hatte im Vorfeld vor dem Ministerrat erklärt, sich diesmal nicht mehr hinhalten, ja sich „nicht mehr bluffen“ zu lassen und auf volle Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen zu bestehen („kostet es, was es wolle“), ansonsten werde mit entsprechenden Sanktionen vorgegangen werden.⁴¹ In der Landeshauptmännerkonferenz selbst hatten die Ländervertreter sich sodann zur termingemäßen Lieferung der festgelegten Kontingente verpflichtet, überdies war bestimmt worden, bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen die Zurückbehaltung von Bundeszuschüssen als Strafmaßnahme einzusetzen. „Ich will hoffen, daß es diesmal nicht nur bei den Worten bleiben, sondern auch zu den Taten kommen wird“, kommentierte Figl dieses Ergebnis.⁴²

In Folge dürfte sich die Versorgung Wiens aus den Ländern stabilisiert haben. In der letzten Ministerratssitzung des vorliegenden Bandes vom 21. Dezember 1948 erstattete der Bundesminister für Volksernährung Otto Sagmeister einen Bericht „über die Ernährungssituation aus Anlaß des Jahreswechsels“ und stellte u. a. fest: „Was die Fleischlage anlangt, so scheint sie wesentlich entspannt. Für Wien sind 1.500 t Schweinefleisch geliefert worden und wir können in das neue Jahr 100 t hinüberbringen. Hoffentlich wird die Lieferfreude auch in den nächsten Monaten anhalten.“ Von einer völligen Entspannung der Lage konnte aber keine Rede sein, die Brot- und Mehlvorräte waren, so Sagmeister, nur bescheiden, man rechne in dieser Hinsicht „auf Erfüllung der Kontingente“. Was Erdäpfel betraf, zeigte sich Sagmeister „beunruhigt, weil in der letzten Woche keine Eingänge waren“. Auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Josef Kraus hielt fest, daß zwar Erdäpfelvorräte vorhanden seien, „aber sie sind nicht sehr hoch. Oberösterreich-Süd hat nicht sehr hohe Vorräte, Vorarlberg und Salzburg sind in Notstand. Eine Einführung ist derzeit nicht möglich und die vorhandene Höhe ist nicht sehr groß.“⁴³

Ein eher ungewöhnliches Beispiel, das allerdings deutlich vor Augen führt, wie wenig selbstverständlich die Lebensmittelsituation sich nach wie vor darstellte, findet sich ebenfalls in der 138. Ministerratssitzung. Bundesminister Sagmeister beantragte eine „Kürzung der

³⁹ Vgl. dazu Mähr, Von der UNRRA zum Marshallplan, S. 179–190.

⁴⁰ Zur Haltung der Länder gegenüber Wien bemerkte Bundesminister Helmer in der 134. Ministerratssitzung vom 23. November 1948 im Zusammenhang mit der Frage der Einfuhr von Saatkartoffeln aus der Schweiz nach Vorarlberg gar: „Jede Sache, die von Wien kommt, ist für sie verhaßt.“ Vgl. MRP Nr. 134/12 i.

⁴¹ Vgl. MRP Nr. 129/1 e vom 19. Oktober 1948.

⁴² Vgl. MRP Nr. 130/1 b vom 26. Oktober 1948.

⁴³ Vgl. MRP Nr. 138/18 c.

Zubußen an Lebensmitteln bei Empfängen“. Im zugehörigen Ministerratsvortrag wurde ausgeführt, daß „im Ausland Empfänge mit einem geringen Aufwand an Lebensmitteln veranstaltet“ würden. Bei den Empfängen der österreichischen Bundesregierung werde dagegen „durch die Reichhaltigkeit und Menge der Lebensmittel der Anschein erweckt“, daß die österreichische Ernährungslage „weitaus nicht so schwierig ist, als dies von österreichischer Seite behauptet wird“. Dieser Umstand habe sich bereits bei Verhandlungen über ausländische Zuschüsse von Lebensmitteln nachteilig bemerkbar gemacht. Der Ministerrat erteilte diesem Antrag ohne jegliche Diskussion die Zustimmung.⁴⁴

Die allgegenwärtige Ernährungsproblematik schlug sich notwendigerweise auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung nieder. So wurde auch in der 138. Sitzung der Entwurf einer zweiten Novelle des Landwirtschaftlichen Aufbringungsgesetzes behandelt. Durch das Landwirtschaftliche Aufbringungsgesetz, BGBl. Nr. 77/1947⁴⁵, waren sowohl Richtlinien erlassen als auch Organe dafür geschaffen worden, die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlichen Ablieferungsverpflichtungen durch die Länder sicherzustellen. Bundesminister Sagmeister begrüßte die beantragte „Gesetzesnovelle, weil damit versucht wird, die Nichtablieferungswilligen zu bestrafen“. Konkret ging es um die gesetzliche Verankerung einer im Juni 1948 zwischen ÖVP und SPÖ abgeschlossenen Parteienvereinbarung, wonach Erzeuger, die das vorgeschriebene Liefersoll an Brotgetreide, Gerste, Hafer und Mais aus eigenem Verschulden nicht voll erfüllten, zu einer Strafe von S 1,50 pro Kilogramm Fehlmenge der genannten Fruchtarten angehalten werden sollten. Aus dieser Maßnahme erzielte Geldbeträge sollten wiederum zu Zwecken des Preisausgleiches verwendet werden. Der Ministerrat stimmte auch dieser Maßnahme praktisch ohne Debatte zu.⁴⁶

Naturgemäß beschäftigte sich auch das Wirtschaftliche Ministerkomitee laufend mit Ernährungsfragen, wobei in den hier relevanten Zeitraum lediglich die 57. Sitzung dieses Gremiums vom 25. November 1948 fiel. Im Rahmen dieser Zusammenkunft wurde etwa die Regelung des Zuckerrübenpreises behandelt.⁴⁷ Ein anderer Tagesordnungspunkt beschäftigte sich mit der inländischen Preisgestaltung von Gütern des land- und forstwirtschaftlichen Sektors, die im Rahmen der Marshallplanhilfe beschafft wurden. Was den Marshallplan und seine Durchführung betraf, so hatte sich der Ministerrat in der ersten Hälfte des Jahres 1948 vor allem mit grundlegenden organisatorischen Aspekten auseinandergesetzt, u. a. mit der Gründung der OEEC, die der Koordination des europäischen Wiederaufbaues und der Bedarfsprogramme der Marshallplanländer dienen sollte,⁴⁸ und der österreichischen ERP-Organisation (ERP: European Recovery Program, i.e. der Marshallplan), die die Schaffung einer Reihe von Verwaltungsstellen zur Abwicklung der Marshallplanhilfe und von österreichischen Büros in Paris und in Washington umfaßte, sowie mit der Auswahl der Sachverständigen zur Vertretung der österreichischen Interessen bei den Sitzungen der OEEC in Paris.⁴⁹ Nachdem das Marshallplanabkommen schließlich am 2. Juli 1948 im Sitzungssaal am Ballhausplatz unter reger medialer Anteilnahme⁵⁰ unterzeichnet worden war, waren in den folgenden Mi-

⁴⁴ Vgl. MRP Nr. 138/16.

⁴⁵ BGBl. Nr. 77, Bundesgesetz vom 19. März 1947 über die Durchführung der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der bewirtschafteten heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Landwirtschaftliches Aufbringungsgesetz), ausgegeben am 6. Mai 1947.

⁴⁶ Vgl. MRP Nr. 138/11.

⁴⁷ Vgl. WMK Nr. 57/5.

⁴⁸ Vgl. etwa MRP Nr. 106/1 c und 4 a vom 6. April 1948 und MRP Nr. 113/5 vom 25. Mai 1948.

⁴⁹ Vgl. dazu MRP Nr. 108/1 b vom 20. April 1948, MRP Nr. 109/1 b vom 27. April 1948, MRP Nr. 110/1 b vom 4. Mai 1948, MRP Nr. 112/1 h vom 18. Mai 1948, MRP Nr. 113/1 b, 1 n und 14 vom 25. Mai 1948 und MRP Nr. 116/11 vom 15. Juni 1948.

⁵⁰ Vgl. etwa Wiener Zeitung, 3. Juli 1948, S. 1 „Bilaterales Wirtschaftsabkommen mit USA. Ein feierlicher Unterzeichnungsakt im Außenamt – Eine neue Organisation startet“.

nisterratssitzungen Probleme und organisatorische Fragen der konkreten Umsetzung und Durchführung der Marshallplanhilfe diskutiert worden.⁵¹

Die nun hier im Wirtschaftlichen Ministerkomitee angeschnittene Frage knüpfte an einen in der 56. Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees gefaßten Beschluß an, der darauf abzielte, durch die Einfuhr gewisser Güter im Rahmen der Marshallplanhilfe das inländische Preisgefüge nicht zu gefährden. Grundsätzlich bestimmte das Marshallplanabkommen, daß der volle Schillinggegenwert der im Rahmen des Marshallplanes eingeführten Güter auf Konten bei der Oesterreichischen Nationalbank zu erlegen war, über die nur mit Zustimmung der amerikanischen Stellen verfügt werden konnte. Ausnahmen waren nur insoweit möglich, als sie zur Schonung des inländischen Preisgefüges notwendig waren.⁵² Bezüglich der im 57. Wirtschaftlichen Ministerkomitee zur Debatte stehenden Marshallplangüter des land- und forstwirtschaftlichen Sektors bemerkte Bundesminister Kraus jedenfalls, er „sehe [...] nur zwei Möglichkeiten, entweder müßte die Landwirtschaft auf die Marshallplanhilfe verzichten, was eine Steigerung der Produktion verhindern würde, oder es müßte, wenn die vom Ausland bezogenen teureren landwirtschaftlichen Produkte nicht verbilligt werden, eine wesentliche Erhöhung der inländischen Agrarpreise erfolgen“.⁵³

Tagesordnungspunkte wie dieser veranschaulichen nicht zuletzt die organisatorische und verwaltungstechnische Komplexität und die nicht immer reibungslose Abwicklung der Marshallplanhilfe und der Verwendung der durch sie lukrierten Mittel bzw. die Schwierigkeiten, die Freigabe solcher Mittel überhaupt erst zu erwirken oder sich intern über deren Höhe und Verwendung wirklich klar zu werden. Gelder aus der Marshallplanhilfe sollten etwa auch Zwecken des Wiederaufbaus zugute kommen, beispielsweise zur Finanzierung des Aufbaus zerstörter Wohnungen, behandelt etwa in der 136. Sitzung des Ministerrates vom 4. Dezember 1948. Aus dem per Gesetz⁵⁴ geschaffenen Wohnhaus-Wiederaufbaufonds sollte die Wiederinstandsetzung im Krieg beschädigter oder zerstörter Wohnhäuser finanziert werden. Die insgesamt verfügbaren Mittel des Fonds sollten sich auf rund 500 Millionen Schilling belaufen, die das Bundesministerium für Finanzen in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 laut zugrundeliegendem Gesetz zur Verfügung zu stellen hatte. Gespeist werden sollte diese Summe aus den Schillingerlösen der Marshallplanhilfe.⁵⁵ Über die Verwendung dieser Mittel, bzw. über deren mangelnde Bereitstellung, entspann sich in der genannten Sitzung eine längere Debatte, in der es einerseits um die Schwierigkeiten bei der Aufbringung der Mittel, andererseits aber auch um die Glaubwürdigkeit der Bundesregierung ging. „Die Freigabe hängt von den Freigaben der Konten durch die Amerikaner ab“, so der Bundesminister für Finanzen Dr. Georg Zimmermann. Ein erster Betrag von 50 Millionen sei versprochen worden, so „lauten wenigstens die Nachrichten. Die Freigabe wird jedoch noch etwas dauern.“ Bundesminister Kraus bemerkte dazu: „Die Amerikaner sind in den letzten Wochen mit der Freigabe von Mitteln zurückhaltend geworden, da unsere Finanzlage nicht so rosig ist. [...] Die Amerikaner haben nicht die Lust, den ganzen Betrag herzugeben und hier wird nun der Einfluß auf die Amerikaner maßgebend sein.“

⁵¹ Vgl. MRP Nr. 119/1 d vom 6. Juli 1948, MRP Nr. 121/11 a vom 20. Juli 1948, MRP Nr. 122/15 vom 19. August 1948, MRP Nr. 125/6, 7 und 17 vom 14. September 1948, MRP Nr. 126/17 vom 28. September 1948 und MRP Nr. 129/10 a vom 19. Oktober 1948.

⁵² Vgl. WMK Nr. 56/1 vom 20. Oktober 1948.

⁵³ Vgl. WMK Nr. 57/2.

⁵⁴ BGBl. Nr. 130, Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz), ausgegeben am 5. August 1948.

⁵⁵ Vgl. dazu Österreichisches Jahrbuch 1949, S. 196 und S. 369.

Ob über die Sicherung der benötigten Mittel und deren Ausmaß im Ministerrat bzw. zwischen den relevanten Ressorts bereits Einigkeit erzielt worden war oder nicht, herrschten im Ministerrat aber unterschiedliche Auffassungen. Krauland sprach davon, daß es nicht möglich sei, „genauere Ziffern zu bekommen“ und man „ständig Rätsel raten“ müsse. Staatssekretär für Inneres Ferdinand Graf und Bundesminister Helmer wiederum meinten sich erinnern zu können, daß im Ministerrat bereits alles genau besprochen worden sei.⁵⁶ Bundesminister Gruber stelle grundsätzlich fest: „Der Grund der Zurückhaltung bei den Amerikanern ist die Furcht vor einer Inflation. Es hat keinen Sinn auf den Tisch zu klopfen und zu den Amerikanern zu laufen.“ Daraufhin klagte der Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel: „Immer hat es geheißsen, daß die Beträge zu streichen sind, damit keine Inflation eintritt. Zum Schluß wurde alles gestrichen. Auch bei mir wurde alles gestrichen, z. B. was den Wiederaufbau der Spitäler usw. anlangt. Und jetzt stehen wir neuerlich vor dieser Frage. Zuletzt wird uns überhaupt gar niemand mehr etwas glauben.“⁵⁷

Zwei Ministerratssitzungen später berichtete Bundesminister Gerö sodann vertraulich, daß erhoffte Freigaben nun endlich bevorstünden.⁵⁸ Was den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds betraf, sollte allerdings auch ein dreiviertel Jahr später noch über die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Geldmittel berichtet werden.⁵⁹

(Re-)Integration in die internationale Staatengemeinschaft und Südtirolfrage

Neben dominanten Themen wie der Marshallplanhilfe, den Konflikten mit den Besatzungsmächten oder der Ernährungssicherung wurde auch die rasche Integration bzw. Reintegration Österreichs in die internationale Staatengemeinschaft laufend forciert. Dies geschah auf mehreren Ebenen, etwa durch den Abschluß von Handelsverträgen, den Beitritt zu internationalen Organisationen und Verträgen, die Teilnahme an internationalen Konferenzen, den Ausbau und die Pflege diplomatischer Beziehungen, durch Staatsbesuche oder auch die Veranstaltung von Kunstausstellungen im Ausland.⁶⁰

Als exemplarische Beispiele seien aus dem vorliegenden Band genannt: die Teilnahme Bundesminister Sagmeisters an der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in Washington⁶¹, die Verschiebung weiblicher Textilarbeiterinnen⁶² sowie Studienreisen österreichischer Beamter des Wohnungs- und Wohlfahrtswesens nach England, eine in Wien durchgeführte schwedisch-österreichische Sportwoche⁶³, die Tagung der UNO-Generalversammlung und damit verbunden die Frage des österreichischen UN-Beitritts⁶⁴, Verhandlungen mit Ungarn über die Regelung des kleinen Grenzverkehrs⁶⁵, Studienreisen österreichischer Polizeifunktionäre nach Frankreich und nach Eng-

⁵⁶ Vgl. etwa MRP Nr. 122/15 vom 19. August 1948. Dort hatte u. a. Bundeskanzler Figl im Rahmen der Ausführungen zu „Finanzierungsfragen des Marshallplanes“ erklärt: „Wenn der Handelsminister seine 200 Millionen für den Wiederaufbau braucht, wird er sie bekommen.“

⁵⁷ Vgl. MRP Nr. 136/7 vom 7. Dezember 1948.

⁵⁸ Vgl. MRP Nr. 138/18 e vom 21. Dezember 1948.

⁵⁹ Vgl. WMK Nr. 65/4 d vom 26. September 1949.

⁶⁰ Zu den Anfängen österreichischer Außenpolitik nach 1945 vgl. etwa Eva-Marie Csáky (Hg.), *Der Weg zu Freiheit und Neutralität: Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945–1955*, Wien 1980; Michael Gehler, *Österreichs Außenpolitik der Zweiten Republik. Von der alliierten Besatzung bis zum Europa des 21. Jahrhunderts*, Band 1, Innsbruck 2005, S. 32–49.

⁶¹ Vgl. MRP Nr. 132/1 d vom 9. November 1948 und MRP Nr. 136/11 a vom 7. Dezember 1948.

⁶² Vgl. MRP Nr. 132/12 b und 12 c sowie MRP Nr. 135/17 b vom 30. November 1948.

⁶³ Vgl. MRP Nr. 133/1 b vom 16. November 1948.

⁶⁴ Vgl. MRP Nr. 134/1 b vom 23. November 1948, MRP Nr. 135/1 a vom 30. November 1948, MRP Nr. 136/1 b vom 7. Dezember 1948 und MRP Nr. 137/1 a vom 14. Dezember 1948.

⁶⁵ Vgl. MRP Nr. 134/10.

land⁶⁶, die Ratifikation eines Abkommens über das intereuropäische Zahlungssystem⁶⁷ sowie Wirtschaftsverhandlungen mit der Bi-Zone, mit Frankreich und mit Schweden.⁶⁸

Hervorgehoben werden soll ein Bericht Bundesminister Grubers über den Verlauf seines Romaufenthaltes ab 7. November 1948, den er nach seiner Rückkehr nach Österreich in der 133. Ministerratssitzung vom 16. November 1948 erstattete. Gruber hatte sich in Rom u. a. mit dem italienischen Ministerpräsidenten Alcide de Gasperi, dem Außenminister Carlo Sforza und dem Staatspräsidenten Luigi Einaudi⁶⁹ sowie mit Papst Pius XII. getroffen. Anlaß der Reise war die Unterzeichnung von zwischen Österreich und Italien ausgehandelten Derivatverträgen im Zusammenhang mit dem Pariser Abkommen von 1946 („Gruber-De Gasperi-Abkommen“), die den Eisenbahn- und Straßendurchgangsverkehr Brenner-Innichen zwecks Erleichterung der Verbindung zwischen Nord- und Osttirol regeln sollten.⁷⁰ Überdies sollten die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der beiden Staaten zueinander sowie weitere Fragen im Zusammenhang mit der Südtirol-Thematik erörtert werden.⁷¹

Das von Bundesminister Gruber ausgehandelte und am 5. September 1946 in Paris abgeschlossene „Gruber-De Gasperi-Abkommen“ garantierte u. a. den „deutschsprachigen Einwohnern der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Ortschaften der Provinz Trient“ die „volle Gleichberechtigung mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschsprachigen Bevölkerungsteiles“ und enthielt weiters die Verpflichtung Italiens, bezüglich einer Reihe weiterer, die Südtiroler betreffenden Fragen mit Österreich in Beratungen einzutreten.⁷²

Zu derartigen Fragen, die Gruber im November 1948 in Rom erörtert hatte, zählten etwa ein Visaabkommen im Kontext des Punktes 3, Unterpunkt d des „Gruber-De Gasperi-Abkommens“, der besagte, daß sich die italienische Regierung in „der Absicht, gutnachbarliche Beziehungen zwischen Österreich und Italien herzustellen“, verpflichtete, „besondere Vereinbarungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und eines örtlichen Austausches gewisser Mengen charakteristischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu schließen“. ⁷³ Ein anderer Punkt war die Behandlung der sogenannten Optanten. Nach langwierigen Verhandlungen war am 22. November 1947 ein österreichisch-italienisches Abkommen getroffen worden, das im Sinne des Punktes 3 a des „Gruber-De Gasperi-Abkommens“ eine Revision der Staatsbürgerschaftsoptionen vorsah, die gemäß dem Hitler-

⁶⁶ Vgl. MRP Nr. 134/12 c und MRP Nr. 136/11 b.

⁶⁷ Vgl. MRP Nr. 135/4.

⁶⁸ Vgl. MRP Nr. 135/5, MRP Nr. 136/4 und MRP Nr. 137/13.

⁶⁹ Vgl. auch MRP Nr. 132/1 a.

⁷⁰ Vgl. dazu auch MRP Nr. 127/4 vom 5. Oktober 1948, MRP Nr. 128/9 vom 12. Oktober 1948, MRP Nr. 130/8 vom 26. Oktober 1948 und MRP Nr. 131/3 und 9 a vom 2. November 1948.

⁷¹ Zu zeitgenössischen österreichischen Zeitungsberichten vgl. etwa Arbeiter-Zeitung, 7. November 1948, S. 1 „Österreich und Italien“ und 10. November 1948, S. 1 „Zwei Abkommen in Rom unterzeichnet“; Wiener Zeitung, 7. November 1948, S. 1 „Erster offizieller Besuch in Italiens Hauptstadt. Günstige Vorzeichen für die Lösung der Probleme – Ermunternde Worte des italienischen Außenministers“, 9. November 1948, S. 1 „Die ersten Verhandlungen des Außenministers in Rom. Besuch beim Staatspräsidenten Einaudi – Längere Unterredungen mit dem Ministerpräsidenten und dem Außenminister – Trinksprüche bekunden freundschaftliche Atmosphäre“ und 10. November 1948, S. 1 „Weitgehender Gedankenaustausch in Rom – Ein gemeinsames Kommuniqué meldet die Unterzeichnung von Abkommen und Bemühungen um Abschaffung des Visumzwanges und damit Behebung des gegenseitigen Verkehrs“.

⁷² Zitiert nach Rolf Steininger, *Los von Rom? Die Südtirolfrage 1945/46 und das Gruber-De Gasperi-Abkommen* (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 2), Innsbruck 1987, S. 137. Zu den monatelangen Verhandlungen über das Gruber-De Gasperi-Abkommen vgl. ebendort, S. 13–172.

⁷³ Vgl. Steininger, *Los von Rom?*, S. 138.

Mussolini-Abkommen⁷⁴ erfolgt waren. Vor diesem Hintergrund war sodann am 2. Februar 1948 das „Optantendekret“, ein italienisches Gesetzesdekret, erlassen worden, das allerdings die Möglichkeit des Ausschlusses vom Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft durch hierfür gebildete Prüfungskommissionen vorsah. Optanten, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hatten, konnte die italienische Staatsbürgerschaft verweigert werden, wenn sie mit den Nationalsozialisten kollaboriert hatten.

Schon eine Ministerratssitzung vor Grubers Rombericht hatte der Bundeskanzler diesbezüglich festgestellt: „Die Atmosphäre in Rom ist sehr günstig. Gruber wird vermutlich zu günstigen Abschlüssen kommen. Er glaubt, daß diese so geschaffen sein werden, daß er alle bis Ende des Jahres fälligen Fragen mit Südtirol durchbringen wird.“⁷⁵ Diese Einschätzung schien sich im wesentlichen auch aus Grubers Sicht bestätigt zu haben: „Meine Aufnahme in Rom war sehr herzlich. Überall fand man eine Bereitschaft für die Zusammenarbeit auf beiden Seiten.“⁷⁶

„Displaced Persons“

Eine nachkriegsspezifische Thematik, die den Ministerrat im Zeitraum des Bestehens des Kabinetts Figl I häufig beschäftigte, waren die Kosten für die Betreuung der „Displaced Persons“ (DP, auch „versetzte Personen“). Es handelte sich dabei sowohl um deutsch- als auch fremdsprachige Personen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit, die sich etwa aus ehemaligen zivilen und militärischen Zwangsarbeitern (vor allem aus Osteuropa), aus Betroffenen der nationalsozialistischen Umsiedlungspolitik sowie aus deutschsprachigen Personen zusammensetzten, die nach dem Krieg aus ihren Heimat- oder Ansiedlungsgebieten in Ost- und Südosteuropa vertrieben worden oder aus Angst vor Vergeltungsaktionen der nicht-deutschsprachigen Bevölkerung geflüchtet waren. Untergebracht wurden die versetzten Personen in DP-Lagern, deren Erhaltungskosten der österreichische Bundeshaushalt zu tragen hatte. Dementsprechend großes Interesse hegte die österreichische Regierung, eine möglichst rasche und umfassende Rückführung dieser Personen zu erreichen. Die Betreuung der DP-Lager in der US-Besatzungszone hatte die International Refugee Organization (IRO) übernommen, und die Frage der Bezahlung der Betreuungs- und Lagerkosten entwickelte sich zu einem langjährigen Streitpunkt zwischen der österreichischen Bundesregierung und der IRO sowie

⁷⁴ Das am 21. Oktober 1939 geschlossene Abkommen sah die Umsiedlung der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols vor, der die Option für das Deutsche Reich nahegelegt wurde, wovon etwa drei Viertel der Betroffenen grundsätzlich Gebrauch machten. Zum Thema vgl. etwa Klaus Eisterer/Rolf Steininger (Hg.), *Die Option. Südtirol zwischen Faschismus und Nationalsozialismus* (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 5), Innsbruck 1989; Rolf Steininger, Juni 1939: Gehen oder Bleiben? Die Option in Südtirol, in: Michael Gehler/Rolf Steininger (Hg.), *Österreich im 20. Jahrhundert. Band 2: Vom Zweiten Weltkrieg zur Gegenwart*, Wien/Köln/Weimar 1997, S. 217–257; Karl Stuhlpfarrer, *Umsiedlung Südtirol. Zur Außenpolitik und Volkstumspolitik des deutschen Faschismus 1939 bis 1945*, Habilitationsschrift, Wien 1983; ders., *Umsiedlung Südtirol: 1939–1940*. 2 Bände, Wien 1985.

⁷⁵ Vgl. MRP Nr. 132/1 a vom 9. November 1948.

⁷⁶ Vgl. MRP Nr. 133/12 i. Zur Behandlung des Themas Südtirol vgl. im Rahmen des vorliegenden Bandes weiters die folgenden Tagesordnungspunkte: MRP Nr. 132/1 k, MRP Nr. 133/12 f sowie MRP Nr. 135/1 e, 3, 15 und 17 a. Dazu, wie sich die verschiedenen hier angeschnittenen Aspekte der Südtirol-Thematik im Laufe der folgenden Jahre weiterentwickelten, siehe etwa den Abschnitt „Die Entwicklung in Südtirol bis 1953“ in Rolf Steininger, *Südtirol zwischen Diplomatie und Terror 1947–1969. Darstellung in drei Bänden. Band 1: 1947–1959* (= Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 6), Bozen 1999, S. 122–146. Speziell zu den ersten Nachkriegsjahren vgl. Michael Gehler (Hg.), *Akten zur Südtirol-Politik 1945–1958. Band 1: 1945–1947*, Innsbruck/Wien 2011, sowie ders., *Akten zur Südtirol-Politik 1945–1958. Band 2: 1947*, Innsbruck/Wien/Bozen 2016.

der US-Besatzungsmacht, da letztere sich in einem Vertrag mit der IRO, der am 12. September 1947 in Kraft getreten war, dazu verpflichtet hatte, die österreichische Regierung zur vollständigen Übernahme der Kosten für die DP's zu bewegen.⁷⁷

Eine umfangreiche Note der IRO vom 10. November 1948 wurde in der 133. Sitzung des Ministerrates verlesen. Die IRO reagierte damit auf eine Stellungnahme der Bundesregierung zur DP- und IRO-Problematik, die in der 130. Ministerratssitzung vom 26. Oktober 1948 beschlossen worden war. Die Bundesregierung sei zwar grundsätzlich bereit, so hieß es darin u. a., einer Erhöhung ihres finanziellen Beitrages zur IRO-Tätigkeit, der von Seiten der IRO selbst inzwischen mit 27 Millionen Schilling beziffert wurde, zuzustimmen, allerdings müsse man darauf beharren, daß diese Erhöhung „mit der Erhöhung der Leistungen der IRO in einem Verhältnis stehe“. Die Bundesregierung anerkenne die Bestrebungen und guten Absichten der IRO, sei aber „nicht imstande, die Kosten des Unterhalts, der Wohlfahrtspflege und sogar zum Teil der Umsiedlung aller auf ihrem Territorium befindlichen Flüchtlinge auf Dauer zu tragen“.⁷⁸

In der erwähnten Note teilte der Leiter der IRO-Mission für Österreich John S. Wood nunmehr mit, daß er „die Sorgen der österreichischen Regierung über den schleppenden Abtransport“ der unter der Obhut der IRO „stehenden Flüchtlinge und über die wachsenden Ausgaben“ der IRO-Tätigkeit vollkommen verstehe: „Meine Sorgen sind ebenso groß.“ Allerdings hänge die „Anzahl der Flüchtlinge, die in einer gegebenen Periode umgesiedelt werden können, [...] zur Gänze von der Bereitwilligkeit der aufnehmenden Staaten, Flüchtlinge zur Wiederansiedlung aufzunehmen, und vom verfügbaren Schiffsraum ab“. Solchen Regierungen, die für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Frage kämen, könnte die IRO „die Kategorien oder Anzahl der Flüchtlinge oder das Datum ihres Abtransportes nicht diktieren. Wir können uns lediglich bemühen, diese Regierungen zu überzeugen, Österreich im Abtransport der Flüchtlinge einen Vorrang zu geben und das Prinzip des Abtransportes in Familien oder Gruppen anzuwenden.“⁷⁹

Die Auseinandersetzungen mit der IRO sollten den Ministerrat jedenfalls noch über das Jahr 1948 hinaus beschäftigen. Im Österreichischen Jahrbuch 1948 wurde zum Thema einleitend festgestellt: „Das Jahr 1948 hat auf dem Gebiete des Flüchtlingsproblems keine fühlbare Entlastung gebracht.“⁸⁰

Legistische und anderweitige Maßnahmen im Zusammenhang mit der NS-Vergangenheit und Restitutionsangelegenheiten

Neben dem steten Bemühen um die Wiedererlangung der vollen staatlichen Souveränität, der Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen und speziell der Ernährungslage sowie den Auseinandersetzungen mit den vier Besatzungsmächten bzw. dem Alliierten Rat für Österreich hatte die österreichische Bundesregierung auch eine Reihe weiterer Aufgaben zu bewältigen. An erster Stelle stand dabei die Einbringung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in den Ministerrat, der über ihre weitere Behandlung zu beschließen hatte. Fand ein Gesetzesentwurf die Zustimmung des Ministerrates, wurde er im Regelfall „der verfassungsmäßigen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung“ zugeführt. Zahlreiche Gesetze setzten sich mit spezifischen Problemen der Nachkriegszeit und des Wiederaufbaus sowie der nationalsozialistischen Vergangenheit auseinander.

⁷⁷ Vgl. dazu Gabriela Stieber, *Nachkriegsflüchtlinge in Kärnten und der Steiermark*, Graz 1997, S. 160 f.

⁷⁸ Vgl. MRP Nr. 130/11 d.

⁷⁹ Vgl. MRP Nr. 133/Beschlußprotokoll Punkt 2 b, weiters MRP Nr. 137/1 e vom 14. Dezember 1948.

⁸⁰ Vgl. *Österreichisches Jahrbuch 1948*. Nach amtlichen Quellen herausgegeben vom Bundespressedienst, Wien 1949, S. 128.

In der 132. Ministerratssitzung vom 9. November 1948 beschäftigte sich die Bundesregierung etwa mit der Verlängerung der Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen⁸¹. Dieses Thema hatte bereits in der 130. Sitzung vom 26. Oktober 1948 auf der Tagesordnung gestanden, und die Position des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung war gegen eine Verlängerung der Fristen gerichtet gewesen, allerdings war die Angelegenheit zur weiteren Prüfung zurückgestellt worden.⁸² Nun distanzierte sich auch der zuständige Bundesminister Krauland von einer ablehnenden Haltung, denn: „Eine große Reihe solcher Ansprüche sind {sic!} noch nicht erledigt worden. Auch der Aufenthaltsort von wertvollen Bildern ist vielfach noch nicht bekannt. [...] Mein Eindruck ist, daß die Materie nicht so durchgearbeitet ist und daß auch viele Fälle noch nicht durchgelaufen sind, wie man erwartet hat oder wie es zu erwarten gewesen wäre.“ Im dazugehörigen Ministerratsvortrag wurde klarer formuliert, daß es noch nicht möglich sei, sich „über das moralische Bedürfnis, das während der nationalsozialistischen Zeit geschehene Unrecht wieder in Recht zu verwandeln, hinwegzusetzen und daß es in der kurzen Zeit nicht möglich sein konnte, dieses Unrecht so vollkommen und ordentlich auszulöschen, daß kein neues Unrecht zurückbleibt“. Einigkeit herrschte über diese Sichtweise im Ministerrat jedoch keineswegs. Staatssekretär Graf etwa bemerkte: „Man kann nicht verantworten, daß österreichisches Vermögen durch irgendwelche Leute herausgenommen wird und jemandem, von dem man überhaupt nicht weiß, wer er ist, zugewiesen wird. Ich bin auf jeden Fall dagegen.“ Auch Bundesminister Kraus argumentierte gegen eine Verlängerung und führte u. a. aus: „In einzelnen Fällen haben die Besitzer von Gründen und Boden noch nie gearbeitet, sondern haben sich nur immer mit der Weitergabe von Grund und Boden beschäftigen müssen. Jetzt kommt der wirkliche Besitzer zurück und der Boden kommt damit ganz aus ihren Händen. Damit steht auch der Betreffende vor dem Nichts. Ich kann deswegen einer Verlängerung vom Standpunkt der Landwirtschaft nicht zustimmen.“ Schließlich wurde die Verlängerung der Fristen nach den ersten beiden Rückstellungsgesetzen beschlossen, im Falle des dritten Gesetzes sollten Parteienbesprechungen über eine allfällige eingeschränkte Verlängerung stattfinden.⁸³

In der 135. Sitzung vom 30. November 1948 kam die Frage des Dritten Rückstellungsgesetzes erneut zur Sprache. Bundesminister Kraus nahm, wie bereits in der 132. Sitzung, „vom Standpunkt der Landwirtschaft“ gegen eine Verlängerung Stellung, aber Bundeskanzler Figl erklärte, die „Weltpolitik“ zwingt „dazu und es ist nicht notwendig, daß wir uns einen Feind in der Welt schaffen“. Staatssekretär Graf wollte sich dem nicht anschließen: „Die Bedeutung für die Welt ist richtig. Aber die Leute, auf die es ankommt, tragen nicht dazu bei, den Frieden zu schaffen. Die Worte, die im Konzerthaus unlängst gebraucht wurden,

⁸¹ BGBl. Nr. 156, Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), ausgegeben am 13. September 1946; BGBl. Nr. 53, Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz), ausgegeben am 27. März 1947; BGBl. Nr. 54, Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), ausgegeben am 27. März 1947. Zu den Rückstellungsgesetzen vgl. Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 3), Wien/München 2003; Georg Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 2), Wien 2003.

⁸² Vgl. MRP Nr. 130/10.

⁸³ Vgl. MRP Nr. 132/10.

bezeugen dies. Die Leute sprechen dort vom österr. Volke als ‚Mörderbande‘ usw.“ Graf bezog sich mit diesem Hinweis wohl auf eine Protestveranstaltung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, die am 17. November 1948 im Wiener Konzerthaus stattgefunden hatte und in deren Rahmen auch die Verlängerung des Dritten Rückstellungsgesetzes verlangt worden war.⁸⁴ Figl widersprach Graf nicht völlig: „Wenn Du (zu St. Sekretär Graf) die innenpolitische Seite erwähnst, so hast Du recht“, blieb aber doch bei seiner anfänglichen Grundhaltung: „Es handelt sich aber um die außenpolitische Bedeutung.“ Der Ministerrat entschied sich schließlich für „eine Zwischenlösung bei Stimmenthaltung von Kraus und Graf“ und verlängerte das Dritte Rückstellungsgesetz statt um ein Jahr nur bis 30. Juni 1949.⁸⁵

Ähnliche zeitspezifische Materien, die im hier relevanten Zeitraum im Ministerrat behandelt wurden, waren in der 134. Sitzung vom 23. November 1948 sowie ebenfalls in der 135. Sitzung das Zweite Rückgabegesetz (das sich auf die Ständestaat-Ära bezog)⁸⁶, weiters eine Novelle des Wiedereinstellungsgesetzes⁸⁷ und eine Ergänzung des Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 bis 1945⁸⁸ sowie die Verlängerung der Fristen nach dem Vierten Rückstellungsgesetz⁸⁹.

Was die Restitutionsthematik betrifft, findet sich in der 132. Sitzung des Ministerrates auch ein wohl bezeichnendes und in der Forschung nicht unbeachtet gebliebenes Zitat Bundesminister Helmers. Vertraulich und unter „Verschluß“ berichtete Bundesminister Zimmermann über das „Begehren amerikanischer Kreise nach Schaffung eines Fonds für verarmte jüdische Rückwanderer“. Den Hintergrund des Vortrages bildete ein Ersuchen des American Jewish Joint Distribution Committee, der jüdischen Gemeinde Wiens eine Anleihe in Höhe von 25 Millionen Schilling zwecks Erleichterung der Wiedereingliederung der jüdischen Bevölkerung in das Wirtschaftsleben und zur Linderung ihrer Not zu gewähren. Davon sollten zehn Millionen Schilling jüdischen Geschäftsleuten, Akademikern und Handwerkern zur Existenzgründung zukommen und weitere zehn Millionen für die Wiederherstellung zerstörter Wohnungen, zwei Millionen für den Wiederaufbau des Rothschildspitals und drei Millionen zur Aufrechterhaltung der dringendsten Unterstützungsaktionen verwendet wer-

⁸⁴ Vgl. dazu Robert Knight (Hg.), „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 148 f.

⁸⁵ Vgl. MRP Nr. 135/16.

⁸⁶ BGBl. Nr. 165, Bundesgesetz vom 22. Juni 1949 über die Rückgabeansprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer (Zweites Rückgabegesetz), ausgegeben am 13. August 1949. Gegenstand dieses Gesetzes waren nach § 1 „Bestandrechte an Wohn- und Geschäftsräumen, bebauten und unbebauten Grundstücken, die demokratischen Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiete zustanden“. Wenn die „genannten Organisationen in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 in der Ausübung ihrer Rechte auf Grund von Maßnahmen behindert worden sind, die mit den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar waren“, hatte der Inhaber des Bestandgegenstandes diesen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu räumen. Vgl. MRP Nr. 134/11 und MRP Nr. 135/10.

⁸⁷ BGBl. Nr. 81, Bundesgesetz vom 23. Februar 1949, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 35/1949 (2. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz), ausgegeben am 3. Februar 1949. Vgl. MRP Nr. 133/8 vom 16. November 1948.

⁸⁸ BGBl. Nr. 79, Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 245, über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939–1945 ergänzt wird, ausgegeben am 16. April 1949. Vgl. MRP Nr. 133/9.

⁸⁹ BGBl. Nr. 259, Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. November 1948 über die Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz, ausgegeben am 30. Dezember 1948. Vgl. MRP Nr. 134/12 a.

den. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hatte diesem Vorschlag gegenüber, so ist der zugehörigen Beilage zu entnehmen, jedoch zu bedenken gegeben, daß für diesen Zweck u. a. keine Budgetmittel zur Verfügung stünden und die Bereitstellung von Mitteln für eine bestimmte Gruppe durch den Nationalsozialismus geschädigter Personen ein Präjudiz darstelle, das mit gleicher Berechtigung auch andere Gruppen geschädigter Personen für sich in Anspruch nehmen könnten.

Bundesminister Kraus teilte zur Sache mit, er wisse nicht, „wie gerade jetzt eine Rasse besondere Privilegien bekommen soll. Andere, die nicht weggingen, bekommen keine Unterstützung, die Juden aber sollen eine solche erhalten. [...] Ich stimme diesem beabsichtigten Projekt nicht zu.“

Bundesminister Krauland erklärte dagegen: „Daß ihnen geholfen werden soll, soll nicht bestritten bleiben, wenn es notwendig ist“, mahnte jedoch zugleich: „Man muß aber auch auf den Eindruck im In- und Ausland rechnen. Man muß auch mit dem Einfluß der Juden in Amerika rechnen und dieser Einfluß oder Eindruck muß erwogen werden.“

Daraufhin ließ Bundesminister Kolb die Opferthese anklingen: „Von dem Reichtum hat Österreich nichts und das Unrecht, das den Juden zugefügt wurde, hat Österreich nicht zugefügt. Österreich und das Großdeutsche Reich, das ist ein Unterschied.“

Gerade Bundesminister Helmer war es nun, der dieser Sichtweise widersprach: „Was den Juden weggenommen wurde, kann man nicht auf die Plattform ‚Großdeutsches Reich‘ bringen. Ein Großteil fällt schon auf einen Teil unserer lieben Mitbürger zurück. Das ist eine Feststellung, die den Tatsachen entspricht.“ Dann fuhr Helmer jedoch fort: „Aber auf der anderen Seite muß ich sagen, daß das, was im Antrag steht, richtig ist. Ich sehe überall nur jüdische Ausbreitung wie bei der Ärzteschaft, beim Handel vor allem in Wien. Eine Separation kann man aber nicht durchführen. Die Sache ist aber auch eine politische. Auch den Nazis ist im Jahre 1945 alles weggenommen worden und wir sehen jetzt Verhältnisse, daß sogar der nat. soz. Akademiker auf dem Oberbau arbeiten muß.“

Mit Helmers Bemerkung: „Ich wäre dafür, daß man die Sache in die Länge zieht“, fiel sodann im weiteren Verlauf der Debatte jene Bemerkung, die, so Robert Knight, die damalige Haltung der Bundesregierung deutlich macht: die „Rückstellung von jüdischem Eigentum (bzw. dessen Ersatz) möglichst abzuwehren“. Anfänglich, so Knight, „wollte man so gut wie gar nichts restituieren, später setzte man auf Hinhaltenaktiken“.⁹⁰

Auch das abschließende, jede klare Entscheidung dezidiert vermeidende Resümee des Bundeskanzlers sei, so Knight, „nicht weniger bezeichnend“⁹¹. Figl: „Im Parlament den Antrag vorzubringen, hätte nur innen- und außenpolitische Schwierigkeiten zur Folge. Außerdem würde hier ein Gegensatz, eine schwere Lage zu den Nationalsozialisten geschaffen werden. Auch ein Nein können wir uns heute nicht leisten. Wir müssen sagen, daß wir momentan in Budgetberatungen stecken. Wir erklären, lassen Sie uns Zeit, damit wir unser Budget in Ordnung bringen und sehen, wo und wie wir Ihnen helfen können.“⁹²

Sonstige legislative Maßnahmen und Routine

Laufend behandelte die Bundesregierung eine Vielzahl von Gesetzesentwürfen, die das repräsentierten, was man als die legislative Routine eines Staatswesens bezeichnen könnte. Exemplarisch seien genannt: die Finanzausgleichsnovelle 1949⁹³, ein Dentistengesetz⁹⁴, die Abän-

⁹⁰ Vgl. Knight, „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“, S. 9.

⁹¹ Vgl. ebenda.

⁹² Vgl. MRP Nr. 132/10 vom 9. November 1948.

⁹³ Vgl. MRP Nr. 132/7 und MRP Nr. 134/7.

⁹⁴ Vgl. MRP Nr. 133/4 vom 16. November 1948.

derung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes⁹⁵, die gesetzliche Einführung des Sporttotos⁹⁶, eine Gebührenanspruchsgesetznovelle⁹⁷ und der Entwurf eines Ärztegesetzes.⁹⁸

Weiters nahm der Ministerrat auch sein Recht auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung wahr, etwa wenn Landesgesetze oder -verordnungen seiner Zustimmung bedurften oder Zweifel darüber bestanden, ob darin enthaltene Bestimmungen im Widerspruch zu Bundeskompetenzen standen oder Bundesinteressen gefährdeten. So wurde etwa in der 138. Sitzung des Ministerrates über einen Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtags berichtet, der sich mit Grundsteuerbefreiungen auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes beschäftigte.⁹⁹

Neben der Beratung der Gesetzesentwürfe oblag dem Ministerrat auch die zustimmende bzw. ablehnende Beschlußfassung über zahlenmäßig umfangreiche Personalangelegenheiten sowie Staatsbürgerschaftsgesuche. Diese beiden Punkte standen auf der Tagesordnung praktisch jedes regulären Ministerrates, entsprechende Verzeichnisse und Listen liegen den Protokollen bei. Bei den Einbürgerungen handelte es sich um Fälle gemäß § 5, Abs. (1), Z. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes¹⁰⁰, die der Zustimmung der Bundesregierung bedurften.¹⁰¹ Weiters wurden dem Ministerrat zu Beginn der Sitzungen – üblicherweise nach den Mitteilungen des Bundeskanzlers – neben den Noten der Besatzungsmächte auch die eingelangten Resolutionen zur Kenntnis gebracht. Dabei handelte es sich zumeist um Eingaben diverser Provenienz zu aktuellen Problemen, wie der Ernährungslage, dem Lohn- und Preisgefüge und vielem mehr.

Daneben kamen im Ministerrat auch verschiedene Angelegenheiten zur Sprache, die sich den Themenblöcken dieser Einführung nur schwer zuordnen lassen. Exemplarisch genannt seien die Feierlichkeiten zum einhundertjährigen Bestehen der Bundesgendarmarie¹⁰², die Herabsetzung des Tarifpreises der Zigarettensorte „Austria Spezial“ und die Durchführung der sogenannten Calmette-Impfung¹⁰³, Unterredungen des Unterrichtsressorts mit kirchlichen Stellen über strittige Feiertage¹⁰⁴, Glückwünsche der Bundesregierung an Bundespräsident Dr. Karl Renner anlässlich seines 78. Geburtstages und des dritten Jahrestages seiner Wahl zum Staatsoberhaupt¹⁰⁵, weiters die Ermordung des österreichischen Geschäftsträgers in Chile Dr. Hans Becker und die Überreichung eines Geschenkes der Bundesregierung an den ägyptischen König Faruq I.¹⁰⁶

⁹⁵ Vgl. MRP Nr. 133/6.

⁹⁶ Vgl. MRP Nr. 133/12 b.

⁹⁷ Vgl. MRP Nr. 135/9.

⁹⁸ Vgl. MRP Nr. 138/8 vom 21. Dezember 1948. Zur Tätigkeit des österreichischen Nationalrats vgl. Johann Luger, *Parlament und alliierte Besatzung 1945–1955*, phil. Diss., Wien 1976.

⁹⁹ Vgl. Landesgesetzblatt für Kärnten Nr. 3, Gesetz vom 5. November 1948, betreffend die Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben für Wohnhäuser auf die Dauer von 20 Jahren, welche auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130/1948, wiederhergestellt wurden, ausgegeben am 11. Februar 1949; MRP Nr. 139/9 vom 4. Jänner 1949.

¹⁰⁰ StGBI. Nr. 60, Gesetz vom 10. Juli 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz), ausgegeben am 14. Juli 1945.

¹⁰¹ Der genannte Passus bestimmte, daß die „Staatsbürgerschaft an Ausländer nur verliehen werden“ durfte, „wenn sie [...] seit mindestens vier Jahren im Staatsgebiet oder seinerzeitigen Bundesgebiet der Republik Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben; doch kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden, wenn die Provisorische Staatsregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet“.

¹⁰² Vgl. MRP Nr. 132/12 d.

¹⁰³ Vgl. MRP Nr. 133/12 c und 12 j.

¹⁰⁴ Vgl. MRP Nr. 135/11.

¹⁰⁵ Vgl. MRP Nr. 137/9 i vom 14. Dezember 1948 und MRP Nr. 138/1 a.

¹⁰⁶ Vgl. MRP Nr. 138/1 b und 1 i.

Eine wiederkehrende Rolle spielten im Rahmen der hier gesammelten Protokolle weiters auch Gehaltsforderungen der öffentlich Angestellten, die sich sogar in einer am 9. Dezember 1948 im Lesesaal des Parlaments abgehaltenen außerordentlichen Ministerratssitzung niederschlugen.¹⁰⁷

Die Frage der Todesstrafe wurde im Zusammenhang mit der Strafsache Gottfrieda Barta angeschnitten. Barta war wegen Raubmordes zum Tod durch den Strick verurteilt worden. Bundesminister Gerö hatte einen Gnadenantrag an Bundespräsident Renner gestellt, den dieser allerdings abgelehnt und seine Entscheidung folgendermaßen begründet hatte: „Eine Zustimmung zu dem Antrage müßte ich dahin deuten, daß die Todesstrafe in Österreich *via facti* abgeschafft ist. Das Justizministerium selbst hat die Aufrechterhaltung der Todesstrafe dem Parlament gegenüber verfochten, wobei allerdings subintelligiert war, daß nur die schwersten Fälle zur wirklichen Exekution gelangen. Nun kann ich mir einen schwereren Fall als den der Gottfrieda Barta überhaupt nicht vorstellen. Wenn man diese also pardonierte, dann darf niemand mehr hingerichtet werden. Ich kann nicht verhehlen, daß es mir recht unangenehm ist, durch derartige Anträge immer in die Lage zu kommen, den schärferen Standpunkt zu betonen, obwohl mir das im Grunde gar nicht liegt.“¹⁰⁸ Nachdem allerdings Bundesminister Helmer bei Renner vorgesprochen hatte, lenkte dieser ein und stellte die Genehmigung eines neuerlichen Gnadenantrages in Aussicht. Tatsächlich wurde die über Barta verhängte Strafe mit Entschließung Renners vom 3. Dezember 1948 in eine lebenslange schwere Kerkerstrafe umgewandelt.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Vgl. MRP Nr. 136 a; weiters MRP Nr. 134/1 d vom 23. November 1948, MRP Nr. 135/1 d und 17 d, MRP Nr. 136/11 c vom 7. Dezember 1948, MRP Nr. 137/1 c und 1 l sowie MRP Nr. 138/1 g.

¹⁰⁸ Vgl. MRP Nr. 134/12 b.

¹⁰⁹ Vgl. MRP Nr. 135/1 h. Endgültig abgeschafft wurde die Todesstrafe in Österreich erst im Jahr 1968: BGBl. Nr. 73, Bundesverfassungsgesetz vom 7. Feber 1968, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden, ausgegeben am 28. Feber 1968.

